

Gemeinsam stark

Gemeindeneugliederungen ebnen Thüringer Gemeinden Weg in die Zukunft – Land setzt weiter auf freiwillige Zusammenschlüsse

1. Weniger Bürger, vielfältige Herausforderungen: Warum wir handeln müssen

- Weniger Einwohner: Thüringen wird bis 2035 voraussichtlich etwa 13 Prozent weniger Einwohner zählen (Quelle: TLS, 2. rBV).
- Thüringen wird älter: Im Jahr 2035 werden nur noch etwa 800.000 Thüringer erwerbstätig sein (Quelle: TLS, 1. rBV).
- Finanzielle Herausforderungen: Aufgrund der demografischen Entwicklung auf Seiten des Landes ist mit Einnahmeausfällen sowie mit veränderten Ausgabebedarfen zu rechnen. Dies wird die finanziellen Spielräume des Landes einschränken und sich auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen auswirken. Hinzu kommen die finanziellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.
- Stetig steigende Anforderungen: Darüber hinaus müssen die Gemeinden den stetig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge und den Erwartungen der Bürger gerecht werden, mit der IT-Entwicklung Schritt halten und über ausreichend spezialisiertes Personal verfügen, dessen Gewinnung im Zuge des demografischen Wandels zunehmend schwieriger wird.
- Kaum Optionen: Kleine und leistungsschwache Kommunen verlieren mehr und mehr ihren Handlungs- und Gestaltungsspielraum. Dies führt letztlich zur Aushöhlung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Eine lebendige kommunale Selbstverwaltung setzt leistungs- und handlungsfähige Gemeinden voraus, die jetzt und in Zukunft den Herausforderungen gewachsen sind.

2. Ziel der Reform: Was wir erreichen wollen

- Ziel der Gebietsreform ist die Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen.
- Die Gebietskörperschaften sollen ein tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bilden.
- Zentralörtliche Strukturen sollen gestärkt werden. Die künftige Gemeindestruktur soll die Belange der Ober- und Mittelzentren in ihrer Stadt-Umland-Beziehung mit den unmittelbar angrenzenden Gemeinden in besonderem Maße berücksichtigen.

3. Bilanz und Ausblick: Viel geschafft, noch viel zu tun

Thüringen hat in der 6. Wahlperiode des Landtages viel erreicht. Im Ergebnis der freiwilligen Gemeindeneugliederungen wurden (bzw. werden bis zum 1. Januar 2021):

- 58 Gemeinden durch Eingliederungen vergrößert,
- 23 Gemeinden neu gebildet (davon 5 Einheitsgemeinden, 18 Landgemeinden),
- 241 Gemeinden aufgelöst,
- 28 Verwaltungsgemeinschaften aufgelöst (zwei durch Zusammenlegung von 4 Verwaltungsgemeinschaften neu gebildet),
- die Übertragung von Verwaltungsaufgaben nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) von 34 Gemeinden auf insgesamt 22 erfüllende Gemeinden aufgehoben (von 32 Gemeinden auf 14 erfüllende Gemeinden neu geregelt) und
- die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden in Thüringen von 843 auf 625 reduziert.

Neben den 625 kreisangehörigen Gemeinden bestehen derzeit noch sechs kreisfreie Städte. Die kreisfreie Stadt Eisenach wird im Jahr 2021 in den Landkreis Wartburgkreis eingegliedert.

Dennoch bleibt viel zu tun:

- Thüringer Gemeindestrukturen sind noch immer sehr kleinteilig.
- 60 Prozent den kreisangehörigen Gemeinden in Thüringen haben weiterhin weniger als 1.000 Einwohner.
- Mehr als drei Viertel der kreisangehörigen Gemeinden nehmen ihre Aufgaben nicht eigenständig wahr, sondern bedienen sich der Hilfe einer Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde.
- Gebietskörperschaften müssen ausreichend groß sein, um die öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft erfüllen und effizient arbeiten zu können. Größeren Gebietskörperschaften ist es durch eine Bündelung der vorhandenen Kräfte und eine effektivere und konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ressourcen möglich, eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Gewährleistung der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen.
- Ein größeres Hoheitsgebiet mit einer höheren Einwohnerzahl verbessert die Gestaltungs- und Planungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben.
- Größere Gebietskörperschaften können bei zurückgehenden Einnahmen die Mittelverwendung effektiver steuern. Sie führen zu einer koordinierten Planung, Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen mit einer höheren Auslastung. Das Personal kann in größeren Kommunen flexibler eingesetzt werden.
- Größere Gebietskörperschaften haben bessere Möglichkeiten, qualifiziertes und spezialisiertes Personal zu gewinnen.

4. Klare Regeln: Maßstäbe für Neugliederungen

Die Maßstäbe für Gemeindeneugliederungen werden durch den Beschluss des Landtages zu den Eckpunkten des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen vom 13. Dezember 2017 (DS 6/4876) bestimmt. Hier ist unter anderem festgelegt:

- Vorrang hat die Bildung von Einheits- oder Landgemeinden.
- Zielgröße sind mindestens 6.000 Einwohner je Gemeinde, vorausberechnet für das Jahr 2035. Abweichungen von dieser Mindestgröße sind in begründeten Einzelfällen zulässig.
- Kreisangehörige Gemeinden sollen mit benachbarten Gemeinden zusammengeschlossen, durch Eingliederung vergrößert oder in kreisfreie Städte eingegliedert werden.
- Neugliederungen von kreisangehörigen Gemeinden, die die Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich, sofern leitbildgerechte Gemeindestrukturen entstehen und diese der Stärkung kreisfreier Städte nicht entgegenstehen.
- Jede neu gegliederte Gemeinde soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines Zentralen Ortes wahrnehmen kann.

5. Schritt für Schritt: Der Weg zur Gemeindeneugliederung

- Eine freiwillige Neugliederung wird auf der Ebene der beteiligten Gemeinden initiiert und vorbereitet. Vor der Einreichung eines Neugliederungsantrags verständigen sich die Gemeinden über die Modalitäten der kommunalen Strukturänderung und fassen die nötigen Beschlüsse.
 - o Beschlussfassung der Gemeinderäte über die Neugliederung
 - o Beschlussfassung der Gemeinderäte über einen Antrag nach § 45 Abs. 9 / § 45a Abs. 12 Thüringer Kommunalordnung (optional)
 - o Abschluss eines Neugliederungsvertrags und Gemeinderatsbeschluss über den Vertrag (optional)

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht des Landratsamtes) kann die Gemeinden in diesem Prozess beraten. Zu Neugliederungsoptionen kann ergänzend das Beratungsangebot des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales in Anspruch genommen werden.

- Der Neugliederungsantrag ist zusammen mit den erforderlichen Antragsunterlagen auf dem Dienstweg (über die Kommunalaufsicht) beim Thüringer Ministerium

für Inneres und Kommunales einzureichen. Der Antrag wird danach durch die Kommunalaufsicht, das Thüringer Landesverwaltungsamt und das Ministerium geprüft.

- Liegen die erforderlichen Voraussetzungen vor, nimmt das Ministerium die geplante Strukturänderung in den Entwurf eines Neugliederungsgesetzes auf, der dem Landtag zugeleitet wird. Das Parlament berät den Gesetzentwurf und entscheidet nach dem rechtlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren über die beantragten Neugliederungen.

6. Förderung geplant: Freiwillige Fusionen sollen weiter gefördert werden

Die Landesregierung setzt auch in Zukunft auf Freiwilligkeit. Die Koalitionsfraktionen haben einen gemeinsamen Gesetzentwurf in die parlamentarische Beratung eingebracht (DS7/1719), um freiwillige Zusammenschlüsse weiterhin finanziell zu fördern.

Vorgesehen sind:

- **Neugliederungsprämien**, die einen finanziellen Anreiz für freiwillige Neugliederungen in Form einer nicht zweckgebundenen Zuwendung schaffen. Die Neugliederungsprämie soll unverändert 200 Euro pro Einwohner der an einer freiwilligen Neugliederung beteiligten Gemeinden betragen.
- **Besondere Entschuldungshilfen**, die darauf abzielen, die Schulden von deutlich überdurchschnittlich verschuldeten Gemeinden zu reduzieren und diesen Gemeinden Neugliederungen mit leistungsstärkeren Gemeinden zu ermöglichen.

Die Förderung soll wie bisher zusätzlich zum Kommunalen Finanzausgleich gewährt werden.

Vorbehaltlich der Terminierung des Landtags ist davon auszugehen, dass das Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederung (ThürGFFG) noch in der 7. Wahlperiode in Kraft treten kann.

7. Rechtliche Grundlagen: Solide Basis, klare Maßstäbe

Die Grundlagen der Gemeindeneugliederungen bilden insbesondere die

- Verfassung des Freistaates Thüringen; hier Art. 92 Abs. 1 und 2 (im Internet mit Link: http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/portal/t/k5n/page/bsthueprod.psmi;jsessionid=A629D59ED4F210BB29220125F9266D3A.jp10?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VerfTHV2Art83&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint)

- Thüringer Kommunalordnung; hier vor allem die §§ 9 und 92
(im Internet mit Link: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=KomO%20TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true>)

Das Leitbild und die Leitlinien für die neu zu bildenden Kommunen bestimmt der

- Beschluss des Landtages zu Eckpunkten des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen vom 13. Dezember 2017 (DS 6/4876)
(im Internet mit Link: http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/65241/eckpunkte_des_leitbildes_und_der_leitlinien_fuer_die_neugliederung_der_gemeinden_in_thueringen_unter_beruecksichtigung_des_urteils_des_thuerverfgh_vom.pdf)

Weiterführende Links

- Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018
(im Internet mit Link: http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/portal/t/hxz/page/bsthueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Treffersliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-FreiwGemNGI2018GTHrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)
- Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019
(im Internet mit Link: http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/portal/t/ifu/page/bsthueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Treffersliste&documentnumber=1&numberofresults=66&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-FreiwGemNGI2019GTHrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)
- Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019
(im Internet mit Link: http://www.landesrecht-thueringen.de/jportal/portal/t/ayj/page/bsthueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Treffersliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-FreiwGemNGI2019GTH2rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint)